

Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärmeanschluss- und Fernwärmeversorgungsverträge

Um die Ziele der Bundesregierung zur Wärmewende umzusetzen und einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, setzen wir auf effiziente Technologien sowie erneuerbarer Brennstoffe, wie Biomethan.

Leider haben sich die Kosten für Biomethan durch einen überraschenden Insolvenzfall unseres Vorlieferanten erhöht. Daher sind wir gezwungen, die Preisgleitformel entsprechend den Vorgaben der AVBFernwärmeV anzupassen. Konkret müssen wir Änderungen am Eckkostenindex für Biomethan vornehmen, womit sich die Preisentwicklung im Vergleich zum Vorjahr ändert. Dies ergibt zwar eine Steigerung des Index, in Summe aller Preisänderungsfaktoren sinkt Ihr Fernwärmearbeitspreis dennoch ab Januar 2025 um ca. 13 %.

Hintergründe

Nachdem der Biomethan- und THG-Quotenhändler Landwärme GmbH Mitte August einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung beim Amtsgericht Charlottenburg gestellt hatte, wurde dieses nun am 1. November offiziell vom Gericht eröffnet. In Folge dessen haben wir das Biomethan-Lieferverhältnis mit der Landwärme GmbH beendet. Um weiterhin Fernwärme unter Einsatz von Biomethan erzeugen zu können, mussten wir kurzfristig einen anderen Lieferanten binden, der uns zu marktkonformen Biomethanpreisen weiterversorgt.

Die in unseren Preisbedingungen für die nächsten Jahre vorgezeichnete Indexentwicklung für den Faktor Biomethan zur Abbildung der bisherigen Staffelpreisvereinbarung für den Biomethanbezug ist damit hinfällig.

Nach der Preisgleitklausel fließt der Biomethananteil auf Grundlage der Vorbezugsbedingungen anteilig in den Arbeitspreis ein. Damit sind die Biomethanpreise echtkostenbasiert in Form eines Eckkostenindex in der Preisgleitformel abgebildet. Dafür haben wir den Biomethanpreisindex (= BM), der als Ausgangspreis für 2024 auf 100 normiert wurde, verwendet und anhand unserer neuen Bezugsbedingungen nun fortgeschrieben wird.

Daraus ergibt sich folgende Änderung des Eckkostenindex für Biomethan:

Bisher waren die nachfolgenden Tabellenwerte (Stand 01.01.2024, auf Basis des ursprünglichen Vorbezugsvertrages) in unserer Anlage 2 abgebildet:

2024	2025	2026
100,0	87,90	87,90

Auf Grundlage des neuen Vorbezugspreises ergeben sich die nachfolgenden Indexwerte für die Jahre 2025 und 2026:

2024	2025	2026
100,0	96,81	97,36

Die Änderung des Eckkostenindex, wie oben beschrieben, führt zu einer Erhöhung des Arbeitspreises um 0,80 €/MWh ab 01.01.2025. In Summe aller Preisänderungsfaktoren sinkt Ihr Fernwärme-Arbeitspreis dennoch von 100,35 €/MWh (netto) in 2024 auf 86,87 (netto) €/MWh ab 01.01.2025.

Dies entspricht einer Arbeitspreissenkung um ca. 13 %.

Der neue Preis gilt ab dem 01.01.2025 und findet auf Ihr Versorgungsverhältnis automatisch Anwendung.